

kann nicht die nämliche sein wie jene gegenüber dem Fürstentum. Kantonale Vollzugserlasse können nicht nur auf ihre Übereinstimmung mit der auszuführenden Bundesvorschrift untersucht werden, sondern zusätzlich auf Widersprüche zum Bundesrecht insgesamt.<sup>314</sup> Diese weitgezogene Kontrollbefugnis rechtfertigt sich aufgrund des bundesstaatlichen — und somit staatsrechtlichen — Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen. Eine Übertragung derselben Aufsichtsbefugnisse auf das — völkerrechtliche — Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein entbehrte der rechtlichen Grundlage. Der Bundesrat vermag daher lediglich das liechtensteinische Vollzugsrecht auf die Übereinstimmung mit den auszuführenden und den übrigen kraft Zollanschlußvertrages in Liechtenstein geltenden Erlassen sowie mit dem Vertrag selbst zu überprüfen. Bei der Normenkontrolle hinsichtlich des Bundesrechts verfügt der Bundesrat insofern über einen Ermessensspielraum, als er über die Anwendbarkeit von Erlassen oder Einzelvorschriften gemäß Art. 4 in Verbindung mit Art. 10 ZV zu befinden hat. Dies trifft nicht zu für die Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem Zollanschlußvertrag, denn dessen Auslegung ist grundsätzlich Sache beider Parteien oder notfalls eines Schiedsgerichtes gemäß Art. 43 ZV.

Unterliegen nach dem Gesagten die liechtensteinischen Vollzugsnormen — mit der erwähnten Einschränkung — der schweizerischen Genehmigung, so besteht eine unterschiedliche Regelung in bezug auf die schweizerischen Ausführungsvorschriften. Art. 39 ZV sieht vor, daß die schweizerische Zollverwaltung jene Ausführungsbestimmungen erlassen werde, welche der Zollanschlußvertrag zu seiner Durchsetzung erfordere. Nach dessen Wortlaut kommt dem Fürstentum dabei weder ein Mitsprache- noch gar ein Mitbestimmungsrecht zu. Die Frage ist, ob der Erlaß solcher Vollzugsvorschriften der Zollverwaltung unter Umständen einer Vertragsauslegung gleichkommt oder nicht. Eine positive Antwort bedeutete nämlich die Anwendbarkeit von Art. 43 ZV. Formaler normativer Geltungsgrund von Vorschriften, wie sie Art. 39 ZV erwähnt, ist nicht etwa die Zollgesetzgebung des Bundes, welche gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 ZV aufgrund des Vertrages in Liechtenstein zur Anwendung gelangt,<sup>315</sup> sondern vielmehr der Vertrag selbst. Mit

<sup>314</sup> Vgl. Fleiner/Giacometti 136.

<sup>315</sup> Art. 39 ZV ist demnach keine *lex specialis* zu Art. 4 Abs. 1 ZV, denn Art. 4 Abs. 1 Ingress ZV bezieht sich ausdrücklich nur auf Bestimmungen, die «in gleicher Weise wie in der Schweiz» in Liechtenstein gelten sollen. Um derartige Normen kann es sich im Zusammenhang mit Art. 39 ZV aber nicht handeln, da der Zollanschlußvertrag mit Liechtenstein auf die schweizerische Zollgesetzgebung keinen Einfluß hat.